SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 37 | P&R

Vergleichsvereinbarungen angenommen/aktueller Sachstand

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen heute weitere Informationen in Bezug auf die Insolvenzverfahren der P&R-Gruppe mitteilen.

Vergleichsvereinbarungen angenommen

Die Insolvenzverwalter haben mitgeteilt, dass sie mit Zustimmung der jeweiligen Gläubigerausschüsse die von den Gläubigern bereits unterzeichneten Vergleichsvereinbarungen angenommen haben, nachdem sich die Gläubiger zuvor mit einer sehr großen Mehrheit für den Abschluss der Vergleichsvereinbarungen ausgesprochen hatten.

Über die Annahme des Vergleichs werden die betroffenen Gläubiger nicht noch einmal gesondert informiert. Vielmehr werden auf dieser Grundlage im Prüfungstermin im November die Forderungen festgestellt, für die ordnungsgemäß unterzeichnete Vergleichsvereinbarungen vorliegen. Der Insolvenzverwalter geht von einem feststellbaren Forderungsvolumen von insgesamt etwas über 3 Milliarden Euro in allen vier Insolvenzverfahren aus. Die Feststellung der Forderung ist Voraussetzung für eine Teilnahme am Insolvenzverfahren und an den Abschlagsverteilungen. Die Gläubiger können nach dem Prüfungstermin, voraussichtlich im Januar, im Gläubigerinformationssystem unter www.jaffe-rae.de/GIS überprüfen, ob und in welcher Höhe ihre Forderung festgestellt wurde. Zugang hat man mit individueller PIN, die bereits zu Beginn des Verfahrens zugesandt wurde. Gläubiger, deren Forderungen festgestellt werden, erhalten darüber keine gesonderte Nachricht durch das Insolvenzgericht. Gläubiger, deren Forderungen ganz oder teilweise bestritten werden, werden entsprechend informiert.

Die wenigen Gläubiger, die noch keinen Vergleichsvorschlag erhalten haben, bitten die Insolvenzverwalter weiterhin um Geduld. Jede berechtigte Forderung wird nach Aussage des Insolvenzverwalters auch einen Vergleichsvorschlag erhalten. Die Bearbeitung der noch offenen Fälle, in denen oftmals Rückfragen an die Gläubiger gestellt werden müssen, etwa in Erbfällen oder bei Anmeldungen Minderjähriger, wird noch einige Zeit dauern. Für diese Fälle wird voraussichtlich im kommenden Jahr noch ein weiterer Prüfungstermin stattfinden.

Verwertung der Containerflotte positiv

Die Verwertung der Containerflotte verlaufe positiv, wenngleich die zukünftigen Erträge vom Markt und damit der Entwicklung der Weltwirtschaft abhängen würden. Die Verwertung der vorhandenen Containerflotte, die im Wesentlichen in

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

der Vermietung der Container besteht, aber auch aus Verkäufen, wo dies zu guten Preisen möglich ist, wird fortgesetzt. Aus der Verwertung der vorhandenen Container sollen Verwertungserlöse von über einer Milliarde Euro erwirtschaftet werden. Zum Jahresende werden voraussichtlich bereits 250 Millionen Euro realisiert sein.

Sonderaktiva/Eigentum an den Containern

Parallel dazu werden auch Ansprüche gegen Dritte mit Nachdruck verfolgt, zum Beispiel gegen die (ehemaligen) Geschäftsführer, auch wenn hier laut Insolvenzverwalter nicht mit Erlösen zu rechnen ist, die die Quote nennenswert erhöhen werden.

Andere Rechtsfragen im Zusammenhang mit den Insolvenzverfahren sind mittlerweile weitgehend geklärt: So hat sich zwischenzeitlich das Oberlandesgericht München zur Eigentumslage geäußert und einem klagenden Anleger deutlich gemacht, dass die Anleger, denen kein Zertifikat ausgestellt worden ist, weder Eigentum an Containern noch Ansprüche gegen die Schweizer Gesellschaft erworben haben können. Das Landgericht Bonn hatte einem Anleger, der Klage gegen die Schweizer Gesellschaft erhoben hatte, bereits zuvor untersagt, Ansprüche gegen diese geltend zu machen. Die Gerichte haben mehrfach deutlich gemacht, dass die Anleger in einem ersten Schritt darlegen müssten, wo sich die Container zum Zeitpunkt der vermeintlichen Übereignung befunden haben, denn das auf die Übereignung anwendbare Recht richtet sich insoweit nach dem Recht des sogenannten Belegenheitsstaats. Auch für Anleger, die über ein Zertifikat verfügen, ist dies in aller Regel nicht möglich. Die Gerichte haben damit die Einschätzung der SdK zu Beginn des Insolvenzverfahrens bestätigt.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir für Fragen aufgrund der hohen Anzahl an Betroffenen ausschließlich unseren Mitgliedern unter info@sdk.org oder 089 / 2020846-0 zur Verfügung stehen können.

München, den 24.10.2019
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.